

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
zur

**Neufassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung  
und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen  
in Zivil- und Handelssachen  
(Brüssel I - Verordnung)**

erarbeitet von dem Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München  
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 158.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zur Neufassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-Verordnung) folgende Anmerkungen:

### I.

Der Vorschlag über die Neufassung der Brüssel I-Verordnung beruht nach Auffassung der Kommission auf Defiziten, die sich aus den von der Kommission in Auftrag gegebenen empirischen Studien nachweisen lassen. Mit der Änderung sollen solche Defizite in den vier großen Problemfeldern Exequatur, Verhältnis zu Drittstaaten, Gerichtstandsvereinbarung und Schiedsgerichtsbarkeit beseitigt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt und unterstützt das Vorhaben, den freien Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union durch Abschaffung der bestehenden Hindernisse und Harmonisierung mit internationalen Übereinkommen voranzubringen. Sie ist allerdings der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission dem gesetzten Ziel nicht vollständig gerecht wird.

### II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bemerkt hierzu im Einzelnen:

1. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens ist ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung eines Hemmnisses zur Erreichung des Ziels des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen, sofern die Abschaffung mit ausreichenden verfahrensrechtlichen Garantien für die Parteien verknüpft wird.  
Diesem Grundsatz wird der Verordnungsentwurf nicht gerecht.
  - a) Die verfahrensrechtliche Garantie in Form der drei Rechtsbehelfe ist nicht ausreichend ausgestaltet.

Die Anfechtungsmöglichkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat (Art. 45 Abs. 1 VO-E), wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig und gehörig zugestellt wurde oder der Schuldner auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, einen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu erheben, muss, wenn er offensichtlich unbegründet ist, innerhalb von 30 Tagen abgewiesen werden (so Art. 45 Abs. 5 VO-E). Das muss in gleicher Weise gelten, wenn er offensichtlich begründet ist. In diesem Fall sollte innerhalb von 30 Tagen auf Antrag des Schuldners die Sicherungsvollstreckung (Art. 40 VO-E) einstweilen mit oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden. Dies hat zur Folge, dass bei Einstellung oder Leistung der Sicherheit im Erststaat, der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung auszusetzen hat (Art. 44 Abs. 2 VO-E).

Die Nichtberücksichtigung der offensichtlichen Begründetheit des Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat beseitigt die Ausgewogenheit der erforderlichen Verfahrensgarantien und schwächt den Schutz des Schuldners vor nicht wieder gutzumachenden Nachteilen. Diese drohen auch bei bloßer Sicherungsvollstreckung. Weltweit ist es gängige Praxis in Austausch-, aber auch in Gesellschaftsverträgen, dass mit der Vollstreckung in das Vermögen eines Vertragspartners erhebliche Nachteile verbunden sind. Hierbei wird nicht zwischen Sicherungs- und Befriedigungsvollstreckung differenziert; üblich ist es allenfalls, dem Betroffenen einen Zeitraum (grace period) zu gewähren, in dem er die nachteiligen Folgen wieder beseitigen muss.

Der zweite Rechtsbehelf nach Art. 46 Abs. 1 VO-E im Vollstreckungsstaat ist gleichfalls unzureichend, da keine Regelung für den Fall der offensichtlichen Begründetheit des Antrags besteht.

Hinzu kommt, dass im Vollstreckungsstaat im Rahmen dieses Rechtsbehelfs der Einwand der Verletzung von „wesentliche Grundsätze [...], die dem Recht auf ein faires Verfahren zugrunde liegen“, nach dem Verordnungsentwurf zu berücksichtigen ist. Dies erfordert eine Prüfung ausländischen Rechts, das z. B. nach deutschem Prozessrecht von den Parteien beizubringen ist. Deshalb werden erfahrungsgemäß umfangreiche Gutachten eingeholt. Das wird voraussichtlich dazu führen, dass das Gericht des Vollstreckungsstaats von der ihm nach Art. 46 Abs. 7 VO-E eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen wird, das Verfahren auszusetzen, falls ein ordentlicher Rechtsbehelf im Erststaat eingelegt worden ist oder noch eingelegt werden kann.

Dies wiederum führt dazu, dass die Richtigkeit der Entscheidung unter Umständen erst nach langer Dauer geklärt ist. Angesichts der bekannten Möglichkeiten in allen Rechtsordnungen, Verfahren zu verzögern, und überlanger Verfahrensdauer in bestimmten Mitgliedstaaten ist eine Dauersicherungsvollstreckung ohne die Möglichkeit einer Einstellung mit oder ohne Sicherheitsleistung nicht hinnehmbar. Sie verkürzt die Verfahrensgarantie des Schuldners unangemessen. Ergänzend muss, da die Aussetzung oder Einstellung gegen Sicherheitsleistung nach Art. 44 Abs. 1 VO-E im Ermessen des Gerichts im Vollstreckungsstaat liegt, z. B. ab einer gewissen Verfahrensdauer (z. B. zwei Monate) im Erststaat (bei Aussetzung des Verfahrens nach Art. 46 Abs. 7 VO-E) im Vollstreckungsstaat eine Einstellung gegen Sicherheitsleistung zwingend vorgeschrieben sein.

Die Möglichkeit im Vollstreckungsstaat, die Aussetzung der Vollstreckung zu erreichen, wenn der Schuldner die Maßnahme im Erststaat angefochten hat und die Sicherungsmaßnahme ohne seine Kenntnis angeordnet und vollstreckt wurde (Art. 44 Abs. 3 VO-E), ist nicht ausreichend, da sie nur eine Kann-Bestimmung darstellt. Hier ist eine gebundene Entscheidung vorzusehen.

In gleicher Weise sollte aber auch berücksichtigt werden, dass die Gläubigerinteressen ausreichend geschützt sind. Daher wird vorgeschlagen, dass der Schuldner Rechtsbehelf nach Artikel 46 Abs. 1 VO-E innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Zustellung der Entscheidung, der eine beglaubigte Übersetzung der Ausgangsentscheidung im Erststaat beigefügt ist, einlegen muss.

Der dritte Rechtsbehelf nach Art. 43 VO-E, wonach die Vollstreckung verweigert wird bei widersprechenden früheren Entscheidungen im Vollstreckungsstaat, einem Drittstaat (soweit anerkennungsfähig) oder anderen Mitgliedsstaat, ist für den Gläubiger unzureichend. Ist für die als unvereinbar herangezogene Entscheidung im Vollstreckungsstaat keine Vollstreckbarkeit gegeben oder werden Entscheidungen im einstweiligen Verfahren zugelassen (auch aus Drittstaaten!), hat der Gläubiger nichts gewonnen. Vorzusehen ist, dass widersprechende Entscheidungen vollstreckbar und nicht in einem einstweiligen Verfahren (kontradiktorisch oder ex parte) erlassen sein müssen.

- b) Die ersatzlose Abschaffung des materiellen ordre public in Art. 46 Abs. 1 VO-E wird abgelehnt. Es sollte geregelt werden, dass eine Partei spätestens

innerhalb von 45 Tagen (der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs im Vollstreckungsstaat) einen Verstoß gegen den materiellen ordre public mit entsprechender Nennung der Gründe rügen muss. Die Einführung einer Frist dient auch dem von der Kommission vorgegebenen Ziel der Beschleunigung (Erwägungsgrund 23).

Um die Verordnungsautonomie weiter voranzubringen, sollte der Begriff „wesentliche Grundsätze, die dem Recht auf ein faires Verfahren zugrunde liegen“, vertragsautonom bestimmt werden. Es sollten entweder beispielhaft einzelne Verfahrensgrundrechte benannt werden oder auf die Grundsätze des EGMR verwiesen bzw. diese herausgearbeitet werden.

- c) Einstweilige Maßnahmen ex parte müssen wie bisher vollständig ausgenommen werden. Es steht zu vermuten, dass einstweilige Maßnahmen in den 27 Mitgliedsstaaten völlig unterschiedlich ausgestaltet sind. Während beispielsweise das deutsche Recht den Arrest als vermögenssichernde Maßnahme nur gewährt, wenn der Gläubiger eine drohende Vollstreckungsverweigerung des Schuldners glaubhaft macht, ist das niederländische Recht mit dem sogenannten „kort geding“ sehr viel großzügiger. In der Praxis erweisen sich nicht nur viele Klagen, sondern auch viele einstweilige Maßnahmen letztlich als unbegründet. Eine vorläufige Beschlagnahme von Vermögen hat für den Schuldner u.U. verheerende Folgen. Deshalb müssen einstweilige Maßnahmen mit entsprechenden Verfahrensrechten ausgestaltet sein, z.B.
- Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung,
  - Recht auf eine Verhandlung über einen Rechtsbehelf binnen kurzer Frist,
  - verschuldensunabhängige Haftung in Fällen einer sich als unberechtigt erweisenden einstweiligen Maßnahme

Zu alledem liest man im Verordnungsentwurf nichts. Deshalb spricht sich die BRAK entschieden dagegen aus, weil das enorme Risiko, das sich hier verwirklichen kann, nicht hinreichend bedacht worden ist.

Es sollte im Hinblick auf die Neuregelung des Verhältnisses zu Drittstaaten klargestellt werden, dass der Erlass sogenannter anti-suit injunctions mit einer Vollstreckung nach der Brüssel I-Verordnung unvereinbar ist (vgl. EuGH; Entscheidungen Turner/Grovit, Rechtssache C-159/02, und Allianz/West Tankers, Rechtssache C-185/07).

- d) Die fehlenden Verfahrensgarantien für den Schuldner setzen sich im Rahmen der geplanten Neuregelung des Exequaturverfahrens als solche fort.

Nach Artikel 42 Abs. 4 VO-E soll vom Gläubiger keine Übersetzung der Entscheidung verlangt werden dürfen. Das ist abzulehnen, da die Reduzierung der Exequatur auf ein Formblatt dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor öffnet. Ein Minimum an verfahrensrechtlichem ordre public muss es sein, dass der Schuldner und der die Vollstreckung anordnende Richter versteht, was er tut bzw. was ihn betrifft. Im Übrigen fehlt dann eine Kontrolle der Richtigkeit des Formblatts völlig.

2. Die Ausdehnung der Zuständigkeitsvorschriften nach Artikel 2 bis 8 VO-E auf Beklagte, die ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, erleichtert für die Mitgliedstaaten auch im Verhältnis zu Drittstaaten den freien Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen und wird daher unterstützt.

Dies gilt für die Einführung des Vermögensgerichtsstands (Artikel 25 VO-E), die eine Verhältnismäßigkeitsgrenze zwischen Vermögenswert und Forderung und einen ausreichenden Bezug zum zuständigen Gericht verlangt. Das gilt auch für eine Öffnungsklausel (Artikel 26 VO-E), die die Gerichte der Mitgliedsstaaten für zuständig erklärt, wenn nur sie dem Recht auf ein faires Verfahren oder gerichtlichen Rechtsschutz gewährleisten können, vor allem wenn es nicht zumutbar ist oder sich als unmöglich erweist, Verfahren in Drittstaaten zu führen oder weil die im Drittstaat ergangene Entscheidung in dem Erststaat nicht anerkannt und vollstreckt werden könnte, die Anerkennung und Vollstreckung aber für die Durchsetzung der Rechte des Klägers notwendig wäre. In beiden Fällen muss die Streitigkeit einen ausreichenden Bezug zum Erststaat aufweisen. Der Gerichtsstand des „forum conveniens“ wird jedenfalls dem Ziel des Verordnungsentwurfs der Senkung der Kosten nicht gerecht, da es im Wege des forum shopping zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen wird.

3. Die Neuregelung zu Gerichtsstandsvereinbarungen ist notwendig, allerdings in der vorgeschlagenen Form nicht geeignet, das mit der Neufassung verfolgte Ziel (Erwägungsgründe 19 und 21) vollständig zu erreichen.

- a) Die Änderung von Artikel 23 durch die Einführung der Ausnahme der Nichtigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach materiellem Recht wird abgelehnt, da sie die bisher in der Verordnung schon vorgesehene vertragsautonome Bestimmung der Wirksamkeit von

Gerichtsstandsvereinbarungen aufweicht. Durch den Verweis auf die lex fori wird die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nicht verbessert, sondern zu missbräuchlichen Prozesstaktiken eingeladen, was nach Erwägungsgrund 19 gerade verhindert werden soll. Nunmehr wird jeder Beklagte, der durch eine Gerichtsstandsvereinbarung gebunden ist, versuchen müssen, die Wirksamkeitsvoraussetzungen in Artikel 23 VO-E, die vertragsautonom bestimmt sind, unter Hinweis auf das materielle Recht am Gerichtsort auszuhebeln. Dies führt dazu, dass die Rechtsprechung auffächert und die Verfahren überlang werden. Ferner führt das dazu, dass bei Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung durch zwei Parteien aus Drittstaaten an einem Ort in einem Viertelstaat das angerufene Gericht über die Verweisungsnormen des IPR möglicherweise die Wirksamkeit der Vereinbarung nach dem Recht am Abschlussort klären muss.

- b) Das Ziel, Torpedoklagen zu verhindern, wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung nicht erreicht.

Zutreffend wird bereits darauf hingewiesen, dass durch die Neuregelung in Artikel 32 Abs. 2 VO-E Torpedoverfahren vereinfacht werden. Nunmehr reicht es aus, dass nach Erhebung einer (z. B. auf Unterlassung wegen Verletzung eines absoluten Rechts gerichteten) Klage im Erststaat nachträglich in irgend einem anderen Mitgliedstaat eine (negative Feststellungs-) Klage mit der Behauptung erhoben wird, es bestehe für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand im Erststaat eine Gerichtsstandsvereinbarung. Damit wird jegliches Gerichtsverfahren unterbrochen, wenn der Beklagte sich nur auf eine Gerichtsstandsvereinbarung beruft und an dem angeblich vereinbarten Gericht Klage erhebt. Besonders misslich ist, dass im Verordnungsentwurf keine Ausschlussfrist genannt wird, nach deren Ablauf dieser Einwand ausgeschlossen ist.

Die Einschränkung in Artikel 29 Abs. 2 VO-E, dass die Frist von sechs Monaten zur Entscheidung über die Zuständigkeit durch das Erstgericht dann nicht eingehalten werden muss, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich erweist, wird einen effektiven Schutz vor Torpedoklagen verhindern. Die, gegebenenfalls gerichtlich nicht überprüfbare Kompetenz zur Entscheidung, was außergewöhnliche Umstände sind, liegt ausschließlich beim Erstgericht. Die in Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 VO-E

vorgesehene Unterrichtung des Zweitgerichts über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung über seine Zuständigkeit verpflichtet das Erstgericht in keiner Form. In der Tat kann dann, wenn über mündliche Gerichtsstandsvereinbarungen oder über zwischen den Parteien entstanden Gepflogenheiten Beweis zu erheben ist, die 6-Monatsfrist viel zu kurz sein.

- c) Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, im Sinne der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit, nach EuGVVO zulässige Gerichtsstandsvereinbarungen auf schriftliche Vereinbarungen zu reduzieren. Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) und lit. c) wäre vollständig und in lit. a) wären die Worte „mündlich mit schriftlicher Bestätigung“ zu streichen. In diesem Falle wäre auch die 6-Monatsfrist, innerhalb derer das Gericht die Zuständigkeitsfrage zu klären hat, eine Frist, die leicht eingehalten werden könnte. Schließlich sollte in Artikel 29 Abs. 4 VO-E eine Ausschlussfrist von z. B. einem Monat gesetzt werden, innerhalb derer der Beklagte die Unzuständigkeit des Gerichts rügen und die Gerichtsstandsvereinbarung darlegen muss.
  - d) Die Aussetzungsmöglichkeit nach Artikel 34 bei Rechtshängigkeit in einem Drittstaat ist abzulehnen. Dies wird die Torpedoproblematik auf Torpedoverfahren in den USA ausdehnen, angesichts der bekannten großzügigen (wenn auch seit kurzem eingeschränkten) Gerichtspflichtigkeit von Drittstaatlern. Gleichzeitig führt dies dazu, dass sich Marktmächtige der Gerichtspflichtigkeit in der Europäischen Union entziehen können. Angesichts der hohen Verfahrenskosten gerade vor Gerichten in den USA wird sich jeder Kläger gut überlegen, ob er den Rechtsstreit fortsetzen will.
4. Die Einbeziehung der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrer Verzahnung mit der staatlichen Gerichtsbarkeit (siehe Art. 1 Abs. 2 lit. d) VO-E) wird unterstützt. Die Abgrenzung zur Kompetenz des Schiedsgerichts oder des staatlichen Gerichts, das Form, Bestehen, Gültigkeit oder Rechtswirkung von Schiedsvereinbarungen, Befugnisse der Schiedsrichter, das Verfahren vor den Schiedsgerichten sowie die Gültigkeit, Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen entscheiden soll (Erwägungsgrund 11 VO-E) wird befürwortet. Der Versuch der Harmonisierung der Kompetenzkonflikte ist indes misslungen.
- a) Wie bei Gerichtsstandsvereinbarungen findet durch die bloße Anrufung des Schiedsgerichts (also zum Beispiel durch bloßes Schreiben an eine



institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, man beantrage die Unterstützung bei der Einsetzung eines Schiedsgerichts [siehe Artikel 33 Abs. 3 VO-E]) oder durch Feststellungsklage vor dem staatlichen Gericht mit dem Ziel, die Unwirksamkeit einer Schiedsabrede festzustellen, die Torpedoproblematik erneut Eingang in die europäischen Zuständigkeitsvorschriften. Dies in zweierlei Richtung: einmal durch die Anrufung einer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit (um das Verfahren vor dem staatlichen Gericht zu torpedieren) oder die Anrufung eines staatlichen Gerichts (um ein Schiedsverfahren zu torpedieren). Hierbei ist zu beachten, dass schon die bloße Behauptung ausreichen soll, man habe ein Schiedsgericht mündlich mit dem Schiedsort in dem Mitgliedsstaat vereinbart.

Artikel 29 Abs. 4 VO-E ermöglicht es ferner, dass kurz vor Ende eines Verfahrens vor einem staatlichen Gericht, in dem über die Wirksamkeit einer Schiedsabrede eine Entscheidung zu erwarten ist, im Falle des Auseinanderfallens von Schiedsort und Gerichtsstand nach der Brüssel I – Verordnung ein Schiedsgericht am bezeichneten Schiedsort angerufen wird (nach Artikel 33 Abs. 3 VO-E durch bloßes Schreiben mit der Bitte um Hilfe).

Als Lösung kann hier die vorgeschlagene Fristenregelung zu Artikel 29 Abs. 2 VO-E von einem Monat Abhilfe schaffen.

In Artikel 29 Abs. 4 Satz 3 VO-E wird die Feststellung der Wirkung einer Schiedsvereinbarung offen gelassen; es bleibt die Möglichkeit, dass eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit die Wirkung feststellt oder ein staatliches Gericht oder das Schiedsgericht selbst im Rahmen der Kompetenzkompetenz. Unberücksichtigt bleiben auch die Möglichkeiten des internationalen wie nationalen Schiedsverfahrensrechts, ob also zum Beispiel mit der Anfechtung eines Schiedsspruchs vor einem staatlichen Gericht die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung noch geltend gemacht werden kann. Ist die Feststellung der Wirkung der Schiedsvereinbarung das Kriterium dafür, dass sich das angerufene staatliche Gericht für unzuständig erklärt, wird versucht werden, durch Rechtsbehelfe aller Art das Verfahren zu verzögern. Zunächst muss in Artikel 29 Abs. 4 VO-E 3. Absatz klargestellt werden, dass die Gültigkeit und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung endgültig (im Sinne von rechtskräftig) festgestellt sein müssen. Fehlt das, so besteht die Gefahr widerstreitender Entscheidungen. Wird die vorgeschlagene Fristenregelung eingeführt, wonach innerhalb eines Monats im gerichtlichen Verfahren die

Einrede der Schiedsabrede erhoben werden muss, kann die mögliche Verfahrensverzögerung durch Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Feststellung der Gültigkeit und die Wirkungen der Schiedsvereinbarung hingenommen werden.

- b) Ungeregelt geblieben ist ein Konflikt mit zwingenden Zuständigkeiten nach Abschnitt 3 bis 6 der Verordnung. Es wird vorgeschlagen, dass sich die dort geregelten Zuständigkeiten gegenüber einer Schiedsabrede durchsetzen. Deshalb muss in Art. 29 Abs. 4 Abs. 1 VO-E ein Zusatz dahingehend erfolgen, dass dies nicht gilt, wenn eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nach Abschnitt 3 bis 6 dieser Verordnung gegeben ist.

### III.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält den Entwurf der Neufassung der Brüssel I-Verordnung für einen guten, aber noch nicht ausgereiften Ansatz.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher erhebliche Änderungen, nämlich

- den Ausschluss einstweiliger Maßnahmen,
- die Möglichkeit des Einwands des materiellen ordre public im Rechtsbehelfsverfahren,
- die Einführung einer gebundenen Entscheidung über die Einstellung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung,
- die Einführung einer Ausschlussfrist von einem Monat, innerhalb derer im Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht dessen Unzuständigkeit (wegen eines vereinbarten Gerichtsstands oder eines Schiedsgerichts) gerügt werden muss und
- die Aufgabe der Möglichkeit zur Überprüfung der Gerichtsstandsvereinbarungen nach materiellem Recht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert darüber hinaus eine Reform der Gerichtsstandsvereinbarung dahingehend, dass nur noch schriftliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Textform genügt) beachtlich sind.

\*\*\*